



7.5 Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags für die Inselgemeinde Juist (Gästebeitragssatzung)

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags für die Inselgemeinde Juist (Gästebeitragssatzung) vom 14. November 2019

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258) sowie der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 14. November 2019 folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags für die Inselgemeinde Juist beschlossen.

§ 1 Erhebungszweck

- (1) Die Inselgemeinde Juist ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung des Aufwands für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen (Tourismuseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Tourismusbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 zählen insbesondere Kosten der Inselgemeinde Juist für:
1. Erlebnisbad mit Sauna
 2. Haus des Kurgastes
 3. Küstenmuseum
 4. Kurorchester
 5. Kurparkanlagen
 6. Loogster Huus
 7. Strand/Promenade
 8. TöwerVital (Kurmittelabteilung)
 9. Veranstaltungen
 10. Seebrücke
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll im Jahr 2020 wie folgt gedeckt werden:
- zu 69,9 % durch Gästebeiträge,
 - zu 2,9 % durch Tourismusbeiträge,
 - zu 18,3 % durch sonstige Deckungsmittel,
 - zu 2,5 % durch Kostenanteil der Gemeinde (Anteil der Allgemeinheit),
 - zu 6,4 % durch Gemeindeanteil für beitragsfreie und beitragsermäßigte Gäste.

Bei der Ermittlung des Gästebeitrags bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwandes in Höhe von 2,5 % außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrags zu verwenden.

§ 2 Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Kurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm die alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Die Möglichkeit besteht unabhängig davon, ob und wann die Einrichtungen genutzt werden.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht; Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die Gästebeitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Inbesitznahme der Unterkunft nach Maßgabe der Anzahl der gebuchten Übernachtungen, für zusätzliche Übernachtungen mit jeder Zusatzbuchung, andernfalls mit jeder tatsächlich zusätzlich stattgefundenen Übernachtung.

§ 4 Beitragsmaßstab und -satz

- (1) Der Gästebeitrag bemisst sich nach der Dauer des Aufenthalts. Die Dauer des Aufenthalts wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Die Höhe des jeweils gültigen Gästebeitragssatzes ist in der Anlage zur Gästebeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.
- (3) Für die Berechnung des Gästebeitrags sind die Haupt- und Nebensaisonzeiten maßgeblich. Die kalendermäßige Bestimmung der Saisonzeiten erfolgt in der Anlage zur Gästebeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Auf Antrag kann der Gästebeitragspflichtige anstelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrags einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrags liegen 30 Übernachtungen in der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden.

§ 5 Befreiungen

- (1) Vom Gästebeitrag sind befreit:
 1. Kinder bis einschließlich 5 Jahre,
 2. Verwandtenbesuche (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Schwieger-töchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen, Ehepartner, Lebenspartner nach dem LPartG) von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis eines im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmens stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 3. Schwerbehinderte, die einen Grad der Behinderung von 100 % nachweisen,
 4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
 5. Begleitpersonen von Kinder-, Jugend- und Erwachsenengruppen,

je 10 Gruppenteilnehmer bis einschließlich 17 Jahre	1 Begleitperson,
je 15 Gruppenteilnehmer ab 18 Jahre	1 Begleitperson,
 6. Segler und Sportbootfahrer, die aus Gründen der Gefahrenabwehr (z.B. Havarie, Sturm) einen Hafen im Erhebungsgebiet anlaufen. Diese Befreiung gilt nur für die Dauer der Gefahrenlage. Die Art und Dauer der Gefahrenlage ist detailliert nachzuweisen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrags sind von den Berechtigten bei der Anmeldung nachzuweisen.

§ 6 Teilbefreiungen

- (1) Kinder von 6 bis einschließlich 13 Jahre werden mit einem ermäßigten Gästebeitrag nach III. der Anlage zur Gästebeitragsatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, herangezogen.
- (2) Geschlossene Gruppen von Schülern, Auszubildenden oder Studenten bis einschließlich 17 Jahre, die in Jugendherbergen, Schullandheimen und herbergsähnlichen Unterkünften untergebracht sind, werden mit einem ermäßigten Gästebeitrag nach IV. der Anlage zur Gästebeitragsatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, herangezogen.
- (3) Personen ab 6 Jahre, deren An- und Abreise am selben Kalendertag stattfindet (Tagesgäste) werden mit einem ermäßigten Gästebeitrag nach V. der Anlage zur Gästebeitragsatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, herangezogen.
- (4) Die Voraussetzungen für eine Teilbefreiung sind bei der Anmeldung geltend zu machen.

§ 7 Beitragserhebung/Fälligkeit

- (1) Der Gästebeitrag ist spätestens am Abreisetag vom Gästebeitragspflichtigen bei der Inselgemeinde Juist zu zahlen, soweit nicht eine Vorauszahlung geleistet wird oder die Einziehung per Lastschriftverfahren erfolgt. Gästebeitragspflichtige haben erhebliche Sachverhalte für Befreiungs- und Ermäßigungsgründe auf Verlangen zu erteilen.
- (2) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästebeitragskarte/Jahresgästebeitragskarte in Form einer elektronisch lesbaren und für Kassengeräte geeigneten Karte mit einer Quittung ausgegeben, die den Tag der Ankunft als auch den Tag der voraussichtlichen Abreise des Gästebeitragspflichtigen enthält. Die Gästebeitragskarten werden von der Inselgemeinde Juist oder der von ihr beauftragten Stelle mit der Anreise ausgehändigt. Die Entrichtung des Gästebeitrags kann während des Aufenthalts im Erhebungsgebiet erfolgen, ist jedoch spätestens bei der Abreise mit der Rückgabe der Gästekarte nachzuweisen.
- (3) Jeder Gästebeitragspflichtige hat der Inselgemeinde Juist die zur Feststellung eines für die Gästebeitragserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe (soweit diese vorliegen)) auf Verlangen zu erteilen.
- (4) Der Jahresgästebeitrag wird über eine personalisierte Jahresgästebeitragskarte abgerechnet. Dies kann entweder über die einmalige Zahlung des Jahresgästebeitrags erfolgen oder über das Anrechnen einzelner gezahlter und ausschließlich auf der Jahresgästebeitragskarte gebuchter Aufenthaltszeiträume. Nachweise über bereits gezahlte Gästebeiträge im Kalenderjahr durch Vorlage von Zahlungsbelegen werden nicht berücksichtigt. Jahresgästebeitragskarten werden nur mit Lichtbild sowie Vor- und Nachnamen des Gästebeitragspflichtigen ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Gästebeitragspflichtigen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Gästebeitragskarte/Jahresgästebeitragskarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Unberechtigte ausgeschlossen ist. Die Gästebeitragskarte/Jahresgästebeitragskarte ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästebeitragskarte/Jahresgästebeitragskarte eingezogen.
- (6) Wer die Entrichtung des Gästebeitrags nicht durch Vorlage der Gästebeitragskarte/Jahresgästebeitragskarte bei Abreise nachweist oder nicht auf andere Weise glaubhaft macht, hat den Gästebeitrag nachzuentrichten. Kann der Gästebeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen oder auch nicht glaubhaft machen wird der Jahresgästebeitrag erhoben.
- (7) Für verloren gegangene Jahresgästebeitragskarten oder Verwandtenkarten wird gegen Kostenersatz von 5,00 € eine Ersatzgästekarte ausgestellt.
- (8) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Inselgemeinde Juist an den Gästebeitragspflichtigen und im Haftungsfall nach § 8 Abs. 5 dieser Satzung an die Verpflichteten gemäß § 8 Abs. 1 bis 4 halten.

§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Personen, die im Erhebungsgebiet andere Personen beherbergen, anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder Bootsliegeplätze zur vorübergehenden Nutzung überlassen, werden zur Mitwirkung nach Abs. 2 verpflichtet.
- (2) Jeder Wohnungsgeber ist – sofern der Gästebeitragspflichtige keine gültige Gästebeitragskarte besitzt – verpflichtet, gästebeitragspflichtige Ortsfremde binnen 24 Stunden oder am ersten Werktag nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet bei der Inselgemeinde Juist unter Angabe des An- und Abreisetages anzumelden. Der Wohnungsgeber hat auch eine Verlängerung des Aufenthalts binnen 24 Stunden anzuzeigen. In obigen Fällen der Anmeldepflicht und falls das Kassensystem zur Abrechnung des Gästebeitrags, insbesondere aufgrund technischen Defekts nicht verwendet werden kann, hat der Wohnungsgeber den Gästebeitrag einzuziehen und an die Inselgemeinde Juist abzuliefern. Als Wohnungsgeber gelten nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NKAG auch die Betreiber von Campingplätzen und von Bootsliegeplätzen. Alle Wohnungsgeber haben eine Kopie der Gästebeitragsatzung ihren Gästen durch Aushang bekannt zu machen.
- (3) Reedereien und Betreiber von Fluglinien, die geschäftsmäßig Passagiere in das Erhebungsgebiet befördern, sowie Betreiber von Verkehrslandeplätzen sind ermächtigt und verpflichtet im Namen der Inselgemeinde Juist Gästebeitragszahlungen entgegen zu nehmen und an die Inselgemeinde Juist abzuführen, es sei denn, zwischen den jeweiligen Reedereien oder Betreibern sind entsprechende Verträge mit der Inselgemeinde Juist abgeschlossen worden.
- (4) Soweit Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritten neben ihnen verpflichtet, die Pflichten nach Absatz 2 und 3 zu erfüllen. Die Beauftragenden haben die Inselgemeinde Juist zu unterrichten, wenn und welche Dritte sie beauftragt haben.
- (5) In den Fällen der Abs. 1 bis 4 haften die Verpflichteten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Gästebeitrags an die Inselgemeinde Juist.

§ 9 Rückzahlungen von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des Aufenthalts wird der nach Übernachtungen berechnete und zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber oder den Wohnungsgeber. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Inselgemeinde Juist gemäß Artikel 6 Abs. 1 e), Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der §§ 3 bis 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und § 11 NKAG i. V. m. den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Inselgemeinde Juist darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolversprechend ist, Daten beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (2) Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Kapitel 4 der DSGVO zu treffen, insbes. nach Artikel 25 und 32 DSGVO.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 7 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gästebeitragssatzung vom 13. Dezember 2017 außer Kraft.

Juist, den 14. November 2019

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister

(Dr. Goerges)

**Anlage zur Satzung
über die Erhebung eines Gästebeitrags
für die Inselgemeinde Juist
(Gästebeitragssatzung)
vom 14. November 2019**

I. Für die Berechnung des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrags gilt als:

- Hauptsaison, die Zeit vom 01. April bis 31. Oktober und 26. Dezember bis 05. Januar
- Nebensaison, die Zeit vom 06. Januar bis 31. März und 01. November bis 25. Dezember

Die beitragsfreien Zeiträume (variabel) richten sich nach der Schließung des Erlebnisbades wegen Wartungsarbeiten.

II. Der Gästebeitrag für Personen ab 14 Jahren beträgt:

- in der Hauptsaison 3,90 €
- in der Nebensaison 2,50 €

III. Der ermäßigte Gästebeitrag für Kinder von 6 bis einschließlich 13 Jahren gemäß § 6 Abs. 1 der Gästebeitragssatzung beträgt pro Tag:

- in der Hauptsaison 1,95 €
- in der Nebensaison 1,25 €

IV. Der ermäßigte Gästebeitrag für geschlossene Gruppen gemäß § 6 Abs. 2 der Gästebeitragssatzung beträgt pro Tag:

Für Gruppenmitglieder von 14 bis einschließlich 17 Jahren

- in der Hauptsaison 1,95 €
- in der Nebensaison 1,25 €

Für Gruppenmitglieder von 6 bis einschließlich 13 Jahren

- in der Hauptsaison 1,00 €
- in der Nebensaison 0,60 €

V. Der ermäßigte Gästebeitrag für Tagesgäste gemäß § 6 Abs. 3 der Gästebeitragssatzung beträgt pro Aufenthalt:

Für Tagesgäste ab 14 Jahren

- in der Hauptsaison 1,95 €
- in der Nebensaison 1,25 €

Für Tagesgäste von 6 bis einschließlich 13 Jahren

- in der Hauptsaison 1,00 €
- in der Nebensaison 0,60 €

VI. Der Jahreshausbeitrag gemäß § 4 Abs. 4 der Gästebeitragssatzung beträgt:

- Für Personen ab 14 Jahre 117,00 €
- Für Kinder von 6 bis einschließlich 13 Jahren 58,50 €